

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans Berlin, 1942

Ueberwachung der Verdunklung. - RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS vs. 13. 9. 40. Az. 41 d 18. 12 Nr. 4984/40 (2 I B)

<u>urn:nbn:de:hbz:466:1-78715</u>

Luftschutz in Schulen — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS v. 31. 7. 40, Az. 41 d 19 Nr. 14 223/40 (3 I D)

Zur Behebung von Zweifelsfällen wird mitgeteilt, daß bei der Berechnung der Luftschutzraumgröße nach § 5 Abs. 1 der 1. Ausführungsbestimmungen zum § 1 der 9. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1393) für alle Luftschutzraum-Insassen, d. h. auch für Kinder, 3 cbm Luft vorhanden sein müssen.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 cbm für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kindergärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

Es wird gebeten, die mit der Ueberwachung des Luftschutzraumbaues be-

auftragten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag: Lindner.

Behelfsmäßige Herrichtung von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden — RdErl. d. PrFinMin. v. 24. 8. 40. Bau 2610/10. 8.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Ersten Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Neunten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 17. August 1939 (RGBl. I S. 1393; Zentralbl. d. Bauverw. 1939, S. 964), nach der im Luftschutzraum für jede unterzubringende Person ein Luftraum von 3 m³ vorzusehen ist, gilt für alle Luftschutzrauminsassen, d. h. auch für Kinder.

Es bestehen jedoch keine Bedenken, für Luftschutzräume, die für die ausschließliche oder fast ausschließliche Belegung mit Kindern unter 14 Jahren vorgesehen sind, nur einen Bedarf von 2 m³ für jeden Insassen zuzulassen. Diese Regelung gilt nur für Schulen, HJ.-Heime, Kinder-

gärten, Erziehungsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

Ueberwachung der Verdunklung — RdLu.ObdL Insp. d. ziv. LS v. 13. 9. 40. Az. 41 d 18. 12 Nr. 4984/40 (2 I B).

(1) Trotz aller in dem vergangenen Kriegsjahr durchgeführten Aufklärungen in Presse und Rundfunk sowie der laufenden Belehrungen durch die Amtsträger des Reichsluftschutzbundes und trotz der Strafmaßnahmen durch die Polizei und die ordentlichen Gerichte gibt die Verdunklung in vielen Orten des Reiches, insbesondere auch in der Reichshauptstadt, noch immer zu Beanstandungen Anlaß. Nach dem an alle Gauleiter gerichteten Rundschreiben des StdF. vom 17. 8. 1940 hat der Führer den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß diese Mängel unverzüglich behoben werden sollen.

(2) Vor allem wird auf folgende Beobachtungen hingewiesen:

1. Die Verdunklung der nach den Hof- und Hinterseiten der Wohnhäuser gehenden Fenster ist besonders mangelhaft. Die Ueberwachung der Verdunklung muß sich daher bei jedem einzelnen Haus auch auf die Hofund Hinterseite erstrecken.

- 2. (1) Die Verdunklung der Treppenhäuser ist überwiegend durch Maßnahmen an den Lichtquellen und nicht an den Lichtaustrittsöffnungen bewirkt worden¹). Dies ist an sich zulässig, führt jedoch, wie immer wieder festgestellt wird, in vielen Fällen zu einem zu starken Lichtaustritt. Die Durchführung der Verdunklung an den Lichtaustrittsöffnungen ist luftschutzmäßig auch in Treppenhäusern besser als die Verdunklung der Lichtquellen. Sie gewährleistet gleichzeitig die Sicherstellung des Hauseigentümers vor Schadensersatzansprüchen wegen verkehrsungenügender Beleuchtung.
- (2) Es ist zweckmäßig, große Fensterflächen der Treppenhäuser ein für allemal zu verdunkeln und die tagsüber durchzuführende Entfernung der Verdunklungsvorrichtungen auf einen kleinen zur verkehrsmäßigen Beleuchtung der Treppenhäuser ausreichenden Teil der Fensterfläche zu beschränken. Auch auf die Verwendung von Verdunklungsrollos ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.
- 3. (1) Besonders grobe Verstöße gegen die Verdunklungsvorschriften ereignen sich nachts unmittelbar bei Fliegeralarm und nach der Entwarnung infolge Einschalten des Lichts in schlecht verdunkelten Wohnungen und Treppenhäusern.
- (2) Im Interesse der Erreichung der unbedingt notwendigen Verdunklungsdisziplin ist es daher notwendig, Verstöße gegen die Verdunklungsvorschriften schärfer als bisher zu ahnden.
- (3) Es kann angenommen werden, daß auch heute noch in der Mehrzahl der Fälle, in denen eine Bestrafung notwendig ist, eine polizeiliche Geldoder Haftstrafe ihren Zweck erreicht. Andererseits gibt es auch schwere Verdunklungsverstöße, gegen die mit schärferen Mitteln eingeschritten werden muß. In diesen Fällen ist ebenso wie bei sonstigen schweren Verstößen gegen das Luftschutzgesetz²) bei der Anzeige an die Polizei oder an die Staatsanwaltschaft ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte am Platze. Der RIM hat durch RdVf. vom 21. 2. 1940 Nr. 7020/1-III a 4 198 sichergestellt, daß schwere Verstöße gegen das Luftschutzgesetz entweder vor dem Amtsrichter im beschleunigten Verfahren oder vor dem Sondergericht abgeurteilt werden. Bei Verbrechen nach § 9 Abs. 2 des Luftschutzgesetzes wird die Anklageerhebung vor dem Sondergericht regelmäßig erfolgen, bei Zuwiderhandlungen gegen § 9 Abs. 1 des Luftschutzgesetzes jedoch nur dann, wenn es sich um besonders schwere Fälle, insbesondere mit Sabotageabsicht, handelt.
- (4) Der RIM, der StdF., die Luftflottenkommandos, Luftgaukommandos und Luftverteidigungskommandos und das Präsidium des Reichsluftschutzbundes haben Abschrift erhalten. Entsprechende Rundfunkdurchsagen sind hier veranlaßt.

¹⁾ Nach Ziff. 3 der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) müssen die Lichtaustrittsöffnungen verdunkelt werden. 2) Vgl. RGBl. 1935 I S. 827; 1939 I S. 1762.